

- 5.) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
- 6.) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
- 7.) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
- 8.) der evangelische Oberhofprediger;
- 9.) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
- 10.) der Superintendent zu Leipzig;
- 11.) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
- 12.) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
- 13.) \dagger zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; \dagger

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III hebt § 63 unter 13 auf. An seine Stelle tritt:

- zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern.
- 14.) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
 - 15.) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
 - 16.) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III fügt zu:

- 17.) fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

§. 64².

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer

Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft

² Auf den § 64 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 74. 81. 82.